



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

16.3.2022

Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung)

vom 23. Februar 2022

Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung)

Vom 23. Februar 2022

Auf Grund der §§ 10 Absatz 8, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Februar 2022 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) beschlossen.

§ 1 Mitglieder, Stellvertretungen, Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitglieder kraft Amtes werden nach ihrer Wahl oder, wenn der Amtsantritt später ist, mit Antritt ihres Amtes bzw. mit ihrer Ernennung Mitglied des Senats. Die gewählten Mitglieder des Senats werden nach der Wahlprüfung ebenso wie die Mitglieder kraft Amtes durch die Rektorin oder den Rektor zu den Sitzungen des Senats eingeladen.
- (2) Die Mitglieder können sich, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können, durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen. Die Stellvertretung der Mitglieder kraft Amtes richtet sich nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen (LHG, Satzung, Geschäftsordnung, sonstige Vertretungsregelung), die der Wahlmitglieder nach der Vorgabe der Wahlordnung (§ 31 Absatz 1 der Wahlordnung). Eine Stimmrechtsübertragung nach § 10 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 LHG ist nur in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG und nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze 4 bis 6 zulässig. Sofern ein Wahlmitglied des Senats an der Teilnahme an einer Sitzung des Senats verhindert und eine Stellvertretung gemäß der Vorgabe der Wahlordnung nicht verfügbar ist, kann das verhinderte Wahlmitglied seine Stimme auf ein verfügbares Wahlmitglied seiner Wählergruppe schriftlich oder elektronisch übertragen. Dies ist gegenüber der die Senatssitzung organisierenden Stelle (Gremiengeschäftsstelle) vor der jeweiligen Sitzung anzuzeigen. Jedes Wahlmitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Wahlmitglieds übertragen lassen.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der oder die gemäß der Vorgabe der Wahlordnung nächstfolgende Stellvertreter oder Stellvertreterin als Nachrücker oder Nachrückerin. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt, es sei denn, der Sitz wird nach Maßgabe der Wahlordnung durch eine Nachwahl besetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend.
- (4) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt, aus einem sonstigen Grund ausscheidet oder sein Amt ruht, so hat es dies der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen. Die Rektorin oder der Rektor lädt das gemäß Absatz 3 an die Stelle des Mitglieds tretende Ersatzmitglied zu den Sitzungen des Senats ein.

§ 2 Vorsitz

Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats. Ist die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats verhindert, die Sitzung zu leiten, so bestimmt die Rektorin oder der Rektor dafür eine Prorektorin oder einen Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Sind die Vorsitzenden im Sinne von Satz 2 gleichzeitig

verhindert, die Sitzung zu leiten, oder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht bestimmt, so bestimmt der Senat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Senat wird durch die Rektorin oder den Rektor schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung soll in der Regel sieben Tage vorher erfolgen. Die Termine für die Sitzungen werden vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat zu Beginn des Wintersemesters festgelegt. Etwa erforderliche Abweichungen hiervon sollen nach Möglichkeit in der jeweils vorhergehenden Sitzung beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Senat auch form- und fristlos einberufen werden.
- (2) Die Sitzungszeit ist in der Vorlesungszeit in der Regel ein Mittwochnachmittag in jedem Monat. In dringenden Fällen und bei Bedarf soll die Rektorin oder der Rektor auch zu einem anderen Zeitpunkt einladen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor muss den Senat außerdem unverzüglich einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören. Die Senatssitzung muss spätestens vierzehn Tage nach dem Verlangen stattfinden.
- (4) Senatsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der Gremiengeschäftsstelle unverzüglich mit. Nach Erhalt einer Verhinderungsanzeige durch ein Senatsmitglied ermittelt die Gremiengeschäftsstelle die zutreffende Stellvertretung und lädt diese unverzüglich zur Sitzung. Die Unterlagen sind der Stellvertretung – soweit möglich – bereitzustellen; für die Ladung der Stellvertretung gilt die Ladungsfrist nicht. Vor Eintritt in die Tagesordnung haben die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ihre Anwesenheit der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzugeben. Ist eine Stimmrechtsübertragung vorgesehen, so teilt das verhinderte Senatsmitglied der Gremiengeschäftsstelle schriftlich oder elektronisch mit, auf wen das Stimmrecht übertragen wurde.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Senat tagt grundsätzlich in präsenster Sitzung. Eine Einberufung als Online-Sitzung in Form einer Videokonferenz nach Maßgabe des § 19 ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn die Beschlussfähigkeit in präsenster Sitzung nicht sichergestellt werden kann oder wenn es nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, in präsenster Sitzung zu tagen. Die Hinzuziehung von Senatsmitgliedern zu einer im Übrigen präsenten Sitzung unter Nutzung digitaler Übermittlungsformate (Hybrid-Sitzung) ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese in einer den präsenten Mitgliedern vergleichbaren Form an der Kommunikation, insbesondere Beratung und Beschlussfassung, teilnehmen können.
- (2) Der Senat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Abstimmung in Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 LHG und der Behandlung der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 14 LHG sowie der Aussprachen nach § 18a Absatz 3 Satz 1 LHG. Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. Bekanntmachungen über hochschulöffentliche Sitzungen des Senats nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen durch Aushang an der Tafel „Bekanntmachungen“ im Erdgeschoss des Universitätsgebäudes Keplerstraße 7 und werden zusätzlich im universitätsinternen Bereich hochschulöffentlich elektronisch zugänglich gemacht.

- (3) An den Sitzungen des Senats nehmen als Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme teil:
1. die Prorektoren und Prorektorinnen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 der Grundordnung,
 2. die Dekane und Dekaninnen, soweit sie dem Senat nicht auf Grund von Wahlen angehören,
 3. die Geschäftsführenden Direktoren oder Geschäftsführenden Direktorinnen der zentralen Einheiten der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Absatz 8 LHG, nach Maßgabe der Grundordnung,
 4. der Senatsvertreter oder die Senatsvertreterin des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 21 der Grundordnung),
 5. eine oder ein von der Verfassten Studierendenschaft nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung benannte Vertreterin oder Vertreter (§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG).

An den Sitzungen des Senats nehmen außerdem die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor und die gewählten Prorektorinnen oder Prorektoren vor ihrem Amtsantritt mit beratender Stimme teil, sofern der Senat dies beschließt.

- (4) Der Senat kann Sachverständige und/oder Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen. Die Teilnahme dieser Personen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses und während der dem Beschluss vorausgehenden Beratung zulässig.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Bedienstete ihres oder seines Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (6) Die an einer Sitzung Beteiligten sind nach Maßgabe von § 9 Absatz 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtungen schließen Beratungsunterlagen ein und bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (7) Der Senat unterrichtet die Mitglieder und Angehörigen der Universität über Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentliche Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung in geeigneter Weise zeitnah elektronisch im universitätsinternen Bereich, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist. Die Informationen nach Satz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren zur Verfügung gestellt.

§ 5 Anträge zur Tagesordnung und vorläufige Tagesordnung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor stellt unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 die vorläufige Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern – und soweit Mitglieder verhindert sind und diese sich rechtzeitig entschuldigt haben auch ihren Stellvertretungen nach § 1 Absatz 2 – zusammen mit der Einladung in der Regel sieben Tage vor der Sitzung bereitzustellen. Mit der vorläufigen Tagesordnung sind schriftliche oder elektronische Vorlagen und etwaige Beschlussvorschläge bereitzustellen. In Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen auch später bereitgestellt werden. Die Bereitstellung von Einladung und vorläufiger Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen kann fristwahrend in schriftlicher Form oder in elektronischer Form auf einer elektronischen Plattform (z.B. ILIAS) mit Benachrichtigung an die persönliche Universitäts-E-Mail-Adresse erfolgen. Datenschutzrechtliche Anforderungen sind einzuhalten.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen der Gremiengeschäftsstelle bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In

begründeten Ausnahmefällen können Anträge zur Tagesordnung noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Anträge zur Tagesordnung sind beschlussreif abgefasst und mit einer Begründung versehen vorzulegen, deren Inhalt und Umfang vom Senat näher bestimmt werden kann. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Senat.

- (3) Auf Antrag mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand von der Rektorin oder vom Rektor auf die vorläufige Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Senats zu setzen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenbereich des Senats gehören.
- (4) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft die Rektorin oder der Rektor zu welchen Tagesordnungspunkten sachverständige Personen und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

§ 6 Beschlussfassung über die Tagesordnung

- (1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Beschlussfassung über die mit der Einladung versandte vorläufige Tagesordnung. § 19 Absatz 1 Satz 3 LHG bleibt unberührt.
- (2) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten oder nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Senatsmitglieder.
- (3) Mit der Beschlussfassung über die Tagesordnung bestimmt der Senat über die Zuziehung der nach § 5 Absatz 4 geladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen. Die Zuziehung dieser Personen durch den Senat gilt als genehmigt, sofern er dem nicht widerspricht.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten oder nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird auch die Zahl der wirksam übertragenen Stimmen als anwesend gezählt. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche unter Nutzung digitaler Übermittlungsformate (Hybrid-Sitzung) an einer präsenten Sitzung teilnehmen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Senatsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.
- (3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Senatsmitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend oder nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 durch Stimmrechtsübertragung vertretenen, kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder beschließt, sofern hierauf in der Einladung zur Sitzung hingewiesen wurde. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eintritt.

- (4) Wird der Senat aus Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle die oder der Vorsitzende. Diese oder dieser hat vor ihrer oder seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 8 Abstimmung

- (1) Der Senat verhandelt und beschließt nur in Sitzungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (3) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (4) Die oder der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und trägt die zur Abstimmung gestellten Anträge vor. Liegen bei einem Tagesordnungspunkt mehrere konkurrierende Anträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge ihr oder ihm schriftlich übergeben werden.
- (6) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten oder nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei einer Beschlussfassung kann ein Mitglied mit der eigenen und der ihm wirksam übertragenen Stimme nur einheitlich abstimmen; es ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Voten von abwesenden Mitgliedern werden nicht berücksichtigt. Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die oder der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (7) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann der Senat eine Entscheidung in geheimer Abstimmung beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem stimmberechtigten Senatsmitglied beantragt wird (§ 10 Absatz 4 Satz 4 LHG).

§ 9 Abstimmung in Forschungs- und Berufungsangelegenheiten

- (1) Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der dem Senat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten oder nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Senats im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG.
- (2) Kommt im ersten und – ggf. notwendigen – zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nach Absatz 1 nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten oder nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Senats im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG.
- (3) Auf eine gesonderte Abstimmung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG kann verzichtet werden, wenn

sich ein eindeutiges Stimmenergebnis bereits aus der vorangegangenen Abstimmung im Senat ergibt.

- (4) Für Stellungnahmen des Senats in Berufungsangelegenheiten nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 der Grundordnung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 10 Abstimmungsverfahren bei Ehrungen

- (1) Das Abstimmungsverfahren des Senats anlässlich einer Ehrenpromotion ist in der Promotionsordnung der Universität Stuttgart geregelt.
- (2) Das Abstimmungsverfahren des Senats anlässlich aller anderen Ehrungen ist in der Ehrungsordnung der Universität Stuttgart geregelt.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten oder nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern oder Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gilt die Wahl als gescheitert. Die oder der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.
- (2) Die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (Prorektorinnen und Prorektoren) bedarf abweichend von Absatz 1 Satz 2 der Mehrheit der Mitglieder des Senats (§ 18 Absatz 5 Satz 1 LHG, § 3 Abs. 2 der Grundordnung). Wird diese Mehrheit in bis zu drei möglichen Wahlgängen nicht erreicht, gilt die Wahl als gescheitert. Absatz 1 Sätze 1 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 LHG und den entsprechenden Senatsrichtlinien.
- (4) Soweit vom Senat in Satzungen nichts anderes beschlossen wurde, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Senatsausschüsse und gegebenenfalls deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe, der das zu wählende Mitglied angehört. Der Senat ist an den Vorschlag der Gruppe nicht gebunden, es sei denn, dies ist durch Gesetz anders geregelt. Die jeweilige Gruppe hat ihre Vorschläge innerhalb einer vom Senat zu bestimmenden Frist der Gremiengeschäftsstelle vorzulegen, damit die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten und gegebenenfalls Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf den Wahlzetteln eingetragen werden können; der Wahlzettel muss so gestaltet sein, dass an Stelle der vorgeschlagenen auch andere Namen eingetragen werden können. Der Senat kann beschließen, dass das Wahlverfahren ohne vorherige Eintragung der Kandidatinnen oder Kandidaten auf den Wahlzetteln erfolgt.
- (5) Für die vom Senat vorzunehmenden Wahlen und für Vorschläge zu diesen Wahlen gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

§ 12 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats und trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf. Sie oder er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Senats von der oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige und/oder Auskunftspersonen, die zu Beratungen zugezogen sind, sowie für Zuhörer. § 9 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit oder auf Antrag die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. Zur direkten Erwiderung kann die oder der Vorsitzende ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.
- (4) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind dann zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.
- (5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.
- (6) Über Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet, soweit dies rechtlich zulässig ist, der Senat.

§ 13 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht im Senat haben nur die Senatsmitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Senats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt. Das Antragsrecht der Organe der Studierendenschaft nach § 65a Absatz 6 Satz 1 LHG bleibt unberührt.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder des Senats sowie Personen, die als Sachverständige und/oder Auskunftspersonen auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Das Rederecht der Mitglieder der Universität in einer hochschulöffentlichen Senatssitzung zu vorgeschlagenen Änderungen der Grundordnung (§ 23 Absatz 1 der Grundordnung) bleibt unberührt.

§ 14 Sondervotum, Persönliche Erklärung

- (1) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats steht das Recht des Sondervotums zu.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats haben das Recht, nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist zur Aufnahme in die Niederschrift zu erklären oder dem Schriftführer oder der Schriftführerin schriftlich zu übergeben. Die Übergabe ist in der Niederschrift zu vermerken und die Erklärung der Niederschrift als Anlage anzufügen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Senats wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Ferner ist ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder vom Schriftführer angefertigt, die oder der von der Rektorin oder vom Rektor im Benehmen mit dem Senat bestimmt wird. Beide unterzeichnen die Niederschrift.
- (3) Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Senats in der Regel spätestens drei Wochen nach der Sitzung zu und wird in der nächsten Sitzung genehmigt. Einsprüche der Mitglieder sollen möglichst vor dieser Sitzung der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden; sie können auch mündlich bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Niederschrift“ vorgebracht werden. Beschließt der Senat eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 16 Eilentscheidungsrecht, Ermächtigung

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats an dessen Stelle; dies gilt nicht für Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 sowie 12 bis 15 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats in der nächsten Senatssitzung mitzuteilen.
- (2) Der Senat kann der Rektorin oder dem Rektor durch Beschluss das Recht übertragen, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Universitätseinrichtungen für den Senat gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG zu beschließen, sofern der Senat Muster solcher Verwaltungs- und Benutzungsordnungen beschlossen hat und die von den Fakultäten vorgelegten Verwaltungs- und Benutzungsordnungen diesen Mustern entsprechen.

§ 17 Ausschüsse, Mitglieder kraft Amtes, Vorsitz

- (1) Der Senat bildet folgende ständige beratende Ausschüsse nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG:
 1. Senatsausschuss für Struktur,
 2. Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. Senatsausschuss für Lehre und Weiterbildung,
 4. Senatsausschuss für Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten,
 5. Senatsausschuss für Diversity und Gleichstellung.

Der Senat kann weitere beratende Ausschüsse nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG bilden.

- (2) Für das Verfahren der vom Senat gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

- (3) In Zweifelsfragen der Geschäftsordnung kann von einem Mitglied eines Ausschusses die Entscheidung des Senats herbeigeführt werden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Prorektorinnen und Prorektoren sind Mitglieder kraft Amtes mit Stimmrecht in den Senatsausschüssen, die ihrem Geschäftsbereich zugeordnet sind. Sie haben den Vorsitz in diesen Senatsausschüssen, soweit ihnen die Rektorin oder der Rektor den Vorsitz nach § 17 Absatz 1 Satz 3 LHG übertragen hat. Sofern die Rektorin oder der Rektor den Vorsitz in einem Ausschuss übernimmt, hat sie oder er Stimmrecht in diesem Ausschuss.
- (5) Die Beratungsunterlagen der Senatsausschüsse werden den Mitgliedern der Senatsausschüsse sowie den Mitgliedern des Senats auf einer vom Rektorat zu bestimmenden elektronischen Plattform (z.B. ILIAS) in der Regel sieben Tage vor der jeweiligen Ausschusssitzung zur Verfügung gestellt.

§ 18 Elektronische Form

Erklärungen, Anträge und sonstige Dokumente an den Senat können anstelle der schriftlichen Form in elektronischer Form per E-Mail übermittelt werden. Diese Übermittlungen haben an die E-Mail-Adresse der Gremiengeschäftsstelle in dem vom Rektorat bestimmten Format zu erfolgen. Einladungen, vorläufige Tagesordnungen, Vorlagen und etwaige Beschlussvorschläge können den Senatsmitgliedern fristwahrend anstelle der schriftlichen Form in elektronischer Form auf einer elektronischen Plattform (z.B. ILIAS) mit Benachrichtigung an die persönliche Universitäts-E-Mail-Adresse bereitgestellt werden. Datenschutzrechtliche Anforderungen sind einzuhalten.

§ 19 Online-Sitzungen als Videokonferenzen

- (1) Die Entscheidung über die Durchführung einer Online-Sitzung als Videokonferenz trifft die oder der Vorsitzende des Senats. Dabei muss die gewählte Form eine einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Senats ermöglichen. Die Einberufung als Online-Sitzung ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen.
- (2) Die Auswahl eines geeigneten Systems für die Online-Sitzung als Videokonferenz einschließlich des Abstimmungsverfahrens sowie eines geeigneten Übermittlungsformats für Beratungsunterlagen obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben. Das Rektorat kann die Auswahl auf einen Katalog zulässiger Systeme beschränken. Der oder die Vorsitzende muss in dem System die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Voreinstellungen treffen, die die datenschutzkonforme Nutzung und technische Funktionsfähigkeit sicherstellen.
- (3) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend auch für Online-Sitzungen in Form einer Videokonferenz.
- (4) Die Einberufung einer Online-Sitzung soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die oder der Vorsitzende informiert die teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt.

Einladung, vorläufige Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt.

- (5) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt die teilnehmende Person als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität feststellen, die teilnehmende Person den Verlauf der Sitzung in Ton und Bild verfolgen und sich den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu drei Minuten gelten als unbeachtlich, wenn sie von der teilnehmenden Person nicht bis zum Ablauf des auf die Sitzung folgenden Kalendertages beanstandet werden.
- (6) Zu Beginn der Sitzung überprüft die oder der Vorsitzende die Identität der Anwesenden und ihre tatsächliche Mitwirkungsmöglichkeit und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie oder er weist die Teilnehmenden auf möglicherweise vorzunehmende Systemstellungen sowie ggf. auf den nicht-öffentlichen Charakter der Sitzung hin.
- (7) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Videokonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmenden ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit hat die oder der Vorsitzende zu Beginn der Videokonferenz ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Die Bild- und Tonübertragung einer Sitzung ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist
 1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder
 2. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten, soweit sie nicht zur Übertragung erforderlich sind, ist unzulässig.

- (9) Ist die Übertragung der Online-Sitzung aus technischen Gründen unterbrochen, so soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmenden wieder mit dem System verbinden können. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Sitzung vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. mit einem anderen System, wiederholt wird.
- (10) Vor einer Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Eine Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und unzulässige mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben durch nicht stimmberechtigte Teilnehmende ausgeschlossen sind. Sind Abstimmungen oder Wahlen geheim durchzuführen, ist die Beschlussfassung oder Wahl in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen. Sie kann nach erfolgter Aussprache auch zeitnah außerhalb der Videokonferenz stattfinden. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden.
- (11) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in hochschulöffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Videokonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die hochschulöffentliche Sitzung des Senats in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der hochschulöffentliche Teil der Videokonferenz mitverfolgt werden kann. Vorstehende Sätze gelten entsprechend, wenn zwar eine Sitzung rechtlich zulässig ist, jedoch eine Zusammenkunft der Hochschulöffentlichkeit aus rechtlichen Gründen untersagt ist.

(12) Die Niederschrift muss zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Absatz 1 folgende Angaben enthalten:

- die Form der Sitzung (Videokonferenz),
- das verwendete System,
- eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer oder Sitzungsteilnehmerinnen,
- die Gründe für die Durchführung als Videokonferenz,
- die Art der Abstimmung (offen/geheim) und weitere Hinweise der Sitzungsleitung zur Durchführung der Videokonferenz.

Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.

(13) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Die oder der Vorsitzende fordert die betroffene Person in geeigneter Weise zur Neuverbindung auf; die betroffene Person muss hierfür eine Kontaktmöglichkeit benennen.

(14) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für die vom Senat gebildeten Ausschüsse.

§ 20 Gemeinsame Sitzungen von Senat und Universitätsrat

(1) Soweit nach dem Landeshochschulgesetz eine gemeinsame Sitzung des Senats und des Universitätsrats durchzuführen ist, findet diese Geschäftsordnung auf diese Sitzung Anwendung, soweit die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats leitet die gemeinsamen Sitzungen von Senat und Universitätsrat zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und über die hochschulöffentliche Aussprache bei Abwahlbegehren zur vorzeitigen Beendigung des Amtes eines Rektoratsmitglieds (§ 18 Absatz 2 Satz 3 und § 18a Absatz 3 Satz 1 LHG). Alle anderen gemeinsamen Sitzungen von Senat und Universitätsrat (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 11 LHG) werden von der Rektorin oder dem Rektor geleitet.

(3) Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen zu einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Universitätsrat sollen den Mitgliedern in der Regel vierzehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin bereitgestellt werden. Zu den gemeinsamen Sitzungen von Senat und Universitätsrat lädt die oder der Vorsitzende ein, die oder der die gemeinsame Sitzung nach Absatz 2 leitet.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Universitätsrats in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Universitätsrats in der jeweils geltenden Fassung. Für die Beschlussfähigkeit des Senats gilt diese Geschäftsordnung.

(5) Eilentscheidungen in Angelegenheiten, die in einer gemeinsamen Sitzung zu behandeln sind, sind nicht zulässig.

§ 21 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

- (1) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand vom Senat als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden oder nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Senatsmitglieder den Mangel für geheilt erklären.
- (2) Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend dieser Geschäftsordnung zustande gekommen, sind unverzüglich, spätestens aber zu Beginn der nächsten Sitzung, jedenfalls aber vor Genehmigung der Niederschrift, zu erheben. Ist der Einwand berechtigt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung erneut zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. § 10 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 146 vom 8. September 2005), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 9. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 26/2020 vom 15. April 2020), außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Februar 2022

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor